



AKTUELL

Hilden, im November 2001

Hintergrundinformation:

Z u k u n f t der Zusatzversorgung

Bei den Tarifverhandlungen über die zusätzliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst ist ein Verhandlungsergebnis erzielt worden. Es wurde eine Erklärungsfrist für beide Tarifvertragsparteien bis zum 30. November vereinbart. Die zuständigen Gremien in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im DGB werden über die Annahme des Ergebnisses bis zum 26. November 2001 entscheiden.

Im Einzelnen:

- 1 Die Zusatzversorgung wird rückwirkend zum 31.12.2000 geschlossen und durch ein Punkte-Modell ersetzt, das maßgeblich abhängig ist vom Alter, Einkommen und Beschäftigungszeit.
- 2 Mit diesem Ergebnis ist eine Neuberechnung der Renten auf dem Stand von 1999 nicht mehr nötig und auch die Rechtsprechung zur Halbanrechnung (Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes) muss nicht mehr umgesetzt werden. Letzteres allein erspart der VBL 5 Prozentpunkte an Umlage.
- 3 Die Umlage in der VBL beträgt in Zukunft für die Arbeitnehmer 1,41 v.H. statt bisher 1,25 v.H. Die Arbeitgeber zahlen eine Umlage von 8,45 v.H., die sich aufteilt in 6,45 v.H. (steuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig) und einen steuerfreien pauschalen Sanierungszuschuss von 2 v.H. ($6,45 \text{ plus } 2 \text{ plus } 1,41 = 9,86 \%$).
- 4 Die Höhe der laufenden Renten und der Ausgleichbeträge wird zum 31.12.2001 festgestellt. Alle Renten werden auf die neue Betriebsrente umgerechnet, wobei bereits gezahlte Renten in der gleichen Höhe weitergezahlt werden plus 1 Prozent Dynamisierung zum 1.7. eines jeden Jahres. Hinzu kommt die jährliche Steigerung der gesetzlichen Rente zum gleichen Zeitpunkt. Bestehende abbaubare Ausgleichbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut.

- 5 Rentennahe Jahrgänge, d.h. Beschäftigte, die am 1.1.2002 55 Jahre alt sind, erhalten im Ergebnis ebenfalls die Renten, mit denen sie nach dem alten System rechnen konnten. Dynamisierung zum 1.7. eines jeden Jahres um 1 Prozent.
- 6 Mit dem Einstieg in das neue System wird den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die steuerliche Förderung der Riester-Rente eröffnet, das war mit der VBL ausgeschlossen.
- 7 Zukünftige Umlagesteigerungen sind nicht mehr automatisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen, d.h. die Arbeitnehmer werden nicht automatisch mehr an Umlageerhöhungen beteiligt.
- 8 Die Pauschalversteuerung wird von bisher 175 DM auf 180 DM angehoben.
- 9 Soziale Komponenten werden eingebaut für:
 - Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten
 - Kindererziehungszeiten
 - Verdienste unter 3.600 DM brutto monatlich

Fragen der Zusatzversorgung waren Gegenstand der Tarifrunde 1998 und 2000. Die dort getroffenen Vereinbarungen zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs in der Zusatzversorgung und damit auch der Belastung der aktiven Arbeitnehmer/-innen konnten nicht verhindern, dass die Umlagesätze in naher Zukunft auf 15 % und mehr hätten ansteigen müssen. Allein Einschnitte in das bestehende Leistungsrecht hätten nicht ausgereicht, diesen Anstieg zu kompensieren oder die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderungen zu finanzieren. Sie hätten auch nicht die steuerliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz ermöglicht.

Nur mit einer grundlegenden Neu-/Umgestaltung kann die künftige Versorgung im öffentlichen Dienst langfristig gesichert, Milliardendefizite verhindert und das Leistungsrecht transparent und überschaubar ausgestaltet werden.

Das bisherige Versorgungsniveau wird unter Einschluss einer steuerlich geförderten Eigenleistung („Riester-Rente“) erreicht.

Mit der Umgestaltung der Zusatzversorgung ist auch die bisher in den Tarifvorschriften enthaltene Automatik, nach der die Arbeitnehmer/-innen an jeder Umlagesatzanhebung oberhalb von 5,2 % zur Hälfte beteiligt werden, beseitigt worden.

Eine endgültige Bewertung werden die zuständigen Gremien der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bis zum 26. November 2001 vornehmen.

An die Stelle des bisherigen Gesamtversorgungssystems tritt ein Punktemodell, bei dem Leistungen zugesagt werden, die sich ergeben, wenn 4 % des Einkommens in ein kapitalgedecktes System eingezahlt werden. Im Ergebnis wird dabei jedem Jahresverdienst ein altersabhängiger Rentenbaustein für jeden Monat zugeordnet (z. B. im Lebensalter 35 bei einem Verdienst von 60.000 DM 34 DM; im Alter 45 bei gleichem Verdienst in Höhe von 26 DM). In jüngeren Jahren sind diese zugeordneten Beträge deshalb höher, weil sie über einen längeren Zeitraum verzinst werden. Diese Rentenbausteine werden entsprechend der Kapitalentwicklung angepasst, bei Eintritt des Rentenfalls zusammengerechnet und als monatliche Rente ausgezahlt.

Diese Renten werden neben der gesetzlichen Rente gezahlt und unabhängig jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 % erhöht.

Überleitung in das neue Recht

Die bisherigen Renten werden mit dem Stand vom 31. Dezember 2001 ermittelt, als Besitzstandsrenten weitergezahlt und um 1 % erhöht. Eine Anrechnung von Erhöhungen der gesetzlichen Rente erfolgt nicht mehr.

Bei den erworbenen Anwartschaften wird zwischen rentennahen Jahrgängen (ab Lebensalter 55) und den übrigen Pflichtversicherten unterschieden. Für die rentennahen Jahrgänge orientiert sich der Besitzstand an der fiktiven Altersrente, die der Versicherte erhalten würde, wenn er mit Vollendung des 63. Lebensjahres die Rente in Anspruch genommen hätte. Dabei werden die am 31. Dezember 2001 geltenden Bemessungsgrundlagen zu Grunde gelegt. Dies schließt ein, dass eine im Alter von 63 Jahren erreichbare Mindestgesamtversorgung berücksichtigt wird sowie die satzungsgemäßen Mindestversorgungsrenten (§§ 44, 44a VBL-Satzung). Diese Ansprüche werden ermittelt und wie ein zusätzlicher Rentenbaustein behandelt.

Für die übrigen Pflichtversicherten wird der Besitzstand nach der Methode des neuen Betriebsrentengesetzes (§ 18 BetrAVG) ermittelt. Nach dieser Vorschrift wird ein zeitanteiliger Besitzstand ermittelt, der ebenfalls wie oben dargestellt bei der Jahresrente berücksichtigt wird.

Das Berechnungsverfahren nach §18 BetrAVG

Zunächst wird die sogenannte Voll-Leistung ermittelt. Das ist die Versorgungsrente, die sich ergeben würde, wenn der Versicherte den höchstmöglichen Versorgungssatz (91,75 %) erreicht hätte. Das der Ermittlung der Gesamtversorgung zu Grunde zu legende fiktive Nettoarbeitsentgelt wird nach den üblichen Regelungen ermittelt. Für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit werden 2,25 % der Voll-Leistung gewährt.

Die Rückführung der Zahlbeträge der Renten auf den Stand des Jahres 1999 konnte abgewendet werden. Sie werden auch nicht wie ursprünglich vorgesehen bis zum Jahre 2008 eingefroren.

Die Finanzierung der Zusatzversorgung erfolgt wie bisher durch Umlagen und Arbeitnehmeranteile und zukünftig durch steuerfreie Zuschüsse der Arbeitgeber.

Die Arbeitnehmeranteile an der VBL-Umlage werden geringfügig um 0,16 % auf 1,41 % erhöht. Eine weitere Steigerung kann dann nicht mehr eintreten. Zum Ausgleich wird die Grenze für die Pauschalversteuerung für die VBL-Pflichtversicherten auf 180 DM angehoben.

Gemessen an der tarifpolitischen Ausgangslage ist die Verhandlungskommission zu der Auffassung gelangt, dass ein vertretbares Ergebnis erzielt worden ist.

Umlagezuwächse auf bis zu 15 % mit unzumutbaren Folgen für die Nettoeinkommen der Beschäftigten und eine Absenkung der Zahlbeträge bei den Versorgungsrenten ab 1. Januar 2002 wären die Folge, wenn es nicht zu tarifvertraglichen Änderungen kommt.

Nur mit der Umgestaltung des Zusatzversorgungssystems zu einem neuen Altersvorsorgeplan kann die Zusatzversorgung aus einer dramatischen Krise geholt werden.

Das Verhandlungsergebnis bedarf einer breiten Diskussion in der Mitgliedschaft, bevor die zuständigen Gremien am 26. November 2001 ihre Entscheidung treffen werden.